

Satzung der Vereinigten Schützengesellschaft Peißenberg e.V.

(Stand 04/2024)

§ 1 *Name und Sitz des Vereins*

- (1) Der Verein führt den Namen „Vereinigte Schützengesellschaft Peißenberg e. V.“ Gegründet 1970 aus den drei örtlichen Schützengesellschaften „Altschützen“ (1862), „Ammertal“ (1926), und „Hubertus-Frohsinn“ (1896/1932)
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und anerkennt dessen Satzung und Vereinsordnungen.
- (4) Der Verein ist ein eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB. Der Verein ist seit 1975 im Vereinsregister eingetragen (vormals AG Weilheim, jetzt AG München, VR 80194) und hat seinen Sitz in Peißenberg.

§ 2 *Vereinszweck*

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen, durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung und durch Pflege der Schützentradition.

§ 3 *Geschäftsjahr*

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 *Aufnahme von Mitgliedern*

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Schützenmeisteramtes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- (3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich mit ihrer Unterschrift dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds.

- (4) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung in der jeweiligen Fassung und unterwirft sich diesen Regelungen.
- (5) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch das Schützenmeisteramt, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (6) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt zum Zeitpunkt, an dem das neue Mitglied beim Bayerischen Sportschützenbundes e.V. angemeldet und vom Verein die Aufnahme in Textform bestätigt wurde.
- (7) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 5 *Ende der Mitgliedschaft*

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an das Schützenmeisteramt erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu erbringen.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins, wobei der Verstoß oder die Verletzung im Einzelfall jeweils schwerwiegend sein muss.
 - a. Den Ausschluss spricht der Vereinsausschuss durch Beschluss aus, nachdem der Betroffene 2 Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern.
 - b. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1.Schützenmeister zugehen.
- (4) Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt diese mit der Austrittserklärung bzw. mit der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses.

§ 6 *Rechte und Pflichten der Mitglieder*

- (1) Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins, gemäß den festgelegten Regelungen, Gebrauch zu machen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.
- (3) Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher der Mitgliedschaft.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben. Auf jeden Fall ist der volle Jahresbeitrag im Jahr der Aufnahme zu bezahlen, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt im Jahr der Eintritt bestätigt wird.

§ 8 Verwendung der Vereinsmittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung

- (1) Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
- (2) Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens 10 wahlberechtigte Mitglieder dies verlangen.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
- (4) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung/Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.
- (6) Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

§ 10 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind das Schützenmeisteramt, der Vereinsausschuss und die Mitgliederversammlung.
- (2) Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Nach Beschluss des Vereinsausschusses können Vereinstätigkeiten, vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrags unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlichen, einkommen- und lohnsteuerrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden; dies gilt auch für die Festlegungen im Zusammenhang mit dem sog. "Ehrenamts-Freibetrag" gemäß derzeit § 3 Nr. 26a EstG.

§ 11 Das Schützenmeisteramt

- (1) Das Schützenmeisteramt besteht aus 1., 2. und 3. Schützenmeister, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
- (2) Die drei Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die des 2. Schützenmeisters auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters und die des 3. Schützenmeisters auf den Fall der Verhinderung des 2. Schützenmeisters beschränkt ist.
- (3) Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (4) Dem Schützenmeisteramt, das vom 1. Schützenmeister zu Sitzungen einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (5) Das Schützenmeisteramt bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 12 Der Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus den zusätzlichen Funktionsträgern (2. Schatzmeister, Sportleiter und Jugendleiter) und den von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitgliedern.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder im Vereinsausschuss ist nicht festgelegt.
- (3) Die Ausschussmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (4) Der Vereinsausschuss bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den 1. Schützenmeister unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen. Die Einladung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Lokalteil der örtlichen Presse oder schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anders mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsberechtigt.

- (4) Über Anträge, die nicht mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Schützenmeister zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung des Schützenmeisteramtes abgestimmt werden.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der 1. Schützenmeister jederzeit entsprechend Ziffer (2) einberufen. Er muss sie einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.

§ 14 Protokoll

- (1) Über Sitzungen des Schützenmeisteramts, des Vereinsausschusses und die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.
- (2) Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.
- (3) Protokolle sind dem Schützenmeisteramt und dem Vereinsausschuss bekannt zu geben.
- (4) Protokolle sind von Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und von Letzterem gesammelt aufzubewahren.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Hierzu muss die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
- (2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 2 Monaten eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Peißenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.05.2024 neuverfasst und ersetzt die Satzung vom 25.04.1997